Bayerischer Landtag
16. Wahlperiode

Drucksache 16/**1643**

23. 07. 2009

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Dr. Leopold Herz FW**
vom 07.04.2009

Windkraft in Bayern

Der Freistaat Bayern steht trotz seiner Absichtserklärungen zum Klimaschutz beim Anteil der Windenergie am Energiemix am Ende der deutschen Statistik.

Die Bayerischen Staatsforsten haben mit zehn Unternehmen Standortsicherungsverträge geschlossen, um die erforderlichen Verfahren für die Errichtung von 131 Windkraftanlagenstandorten durchzuführen, und stoßen damit auf Widerstand bei Bürgern und Kommunen.

Bayerische Genehmigungsbehörden wissen m.E. aus unterschiedlichsten Gründen die Errichtung von genehmigungsfähigen Windprojekten zu verhindern.

Aus diesem Grund beklagen sich Unternehmer über restriktive Genehmigungspraktiken. Gleichzeitig lehnen Bürgerinitiativen Windkraftanlagen meist aus optischen und umweltrelevanten Gründen ab.

Windkraftanlagen sind nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert, sie stehen jedoch gemäß § 35 Abs. 3 BauGB unter Planungsvorbehalt, da sie wegen ihrer exponierten Lage raumbedeutsame Vorhaben sind.

In windhöffigen Regionen Bayerns erfolgt die planerische Steuerung der Errichtung von WKA – abgesehen von der gemeindlichen Flächennutzungsplanung – insbesondere durch die Festlegung von Vorrang-, Vorbehalts- und Ausschlussgebieten in Regionalplänen.

Nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB stehen einem Vorhaben (WKA) öffentliche Belange in der Regel auch dann entgegen, soweit nach den Zielen der Raumordnung (Regionalplan) eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Wie möchte die Bayerische Staatsregierung sicherstellen, dass
   a) auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften die Klimaschutzziele eingehalten werden?
   b) das progressive Wachstum erneuerbarer Energien aus Gründen baurechtlicher Genehmigungspraxis für Energieparks nicht behindert wird?

2. Welchen Anteil der Windenergie am Energiemix strebt die Bayerische Staatsregierung unter den derzeitigen Bedingungen in den nächsten 5–10 Jahren an?

3. Welche Maßnahmen will die Bayerische Staatsregierung ergreifen, um die Akzeptanz von Windkraftanlagen bei den Bürgern in ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Regionalpläne zu fördern?

4. Haben die Bayerischen Staatsforsten bei ihrem Vorgehen die in den einschlägigen Regionalplänen festgelegten Ziele der Raumordnung beachtet und die Grundsätze der Raumordnung berücksichtigt?

5. Welche der 131 von den Bayerischen Staatsforsten vorgesehenen Standorte für Windkraftanlagen sollen tatsächlich realisiert werden?

6. Beabsichtigen die Bayerischen Staatsforsten im Hinblick auf die in abgeschlossenen Verträgen vorgesehenen Windkraftanlagenstandorte erforderlichenfalls bei den Trägern der Regionalplanung auf eine Änderung oder Ergänzung von Regionalplänen hinzuwirken?

7. Sind das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gegenüber dem Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie als oberster Landesplanungsbehörde sowie die Bayerischen Staatsforsten gegenüber den Regierungen als höhere Landesplanungsbehörden ihren Mitteilungspflichten gemäß Art. 26 Abs. 1 BayLplG hinsichtlich der in den Verträgen vorgesehenen WKA-Standorte nachgekommen?

8. Wie will die Bayerische Staatsregierung sicherstellen, dass die Standorte für die von den Bayerischen Staatsforsten vorgesehenen Windkraftanlagen nicht unter Ausschluss der Bürger und Kommunen und unter Missachtung von bereits ausgewiesenen Vorrang,- Vorbehalts- und Ausschlussgebieten realisiert werden?

Antwort

des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie
vom 22.06.2009

In Abstimmung mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, dem Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit und der Obersten Baubehörde im Staatsministerium des Innern beantworte ich die Schriftliche Anfrage wie folgt:

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Parlamentspapiere abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de - Aktuelles/Sitzungen/Tagesübersicht zur Verfügung.

Zu 1. a):
Es darf auf das Klimaprogramm Bayern 2020 verwiesen werden. Dort heißt es im Kapitel „Bayerische Klimaschutzpolitik“:

„Die Möglichkeiten der Länder für eine eigene Klimaschutzpolitik sind immer im Kontext zu den nationalen und internationalen Konzepten zu sehen. Sie liegen im Wesentlichen in unterstützenden und ergänzenden Maßnahmen. Die EU und die Bundesregierung haben ehrgeizige Klimaschutzziele vereinbart. Damit diese erreicht werden, müssen die Rahmenbedingungen international und national entsprechend festgelegt werden, etwa durch gezielte Unterstützung innovativer und energieeffizienter Technologien oder Förderung der erneuerbaren Energien. Auch das Markt- und Preisgeschehen bei Rohstoffen und Energieträgern spielt eine wichtige Rolle.“

Mit dem Klimaprogramm 2020 hat die Bayerische Staatsregierung ein umfassendes Paket beschlossen, das die Maßnahmen von Bund und EU wirksam ergänzen und gleichzeitig die bisher erreichte Spitzenposition halten und den Vorbildcharakter Bayerns wahren soll.

Zu 1. b):
Bei der konkreten Realisierung von einzelnen Projekten sind selbstverständlich die jeweiligen Genehmigungsverfahren zu durchlaufen. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigungspraxis von Windkraftanlagen stellt sicher, dass die Genehmigungsverfahren zügig durchgeführt werden. § 10 Abs. 6a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gibt den Vollzugsbehörden Fristen zur Entscheidung vor.

Zu 2.:
Die Staatsregierung geht davon aus, dass die Windkraft aufgrund technischer Optimierungen in den letzten Jahren auch in Bayern zukünftig deutlich mehr zum ausgewogenen Energiemix beitragen kann als bisher. Im Übrigen liegt die tatsächliche Nutzung des Windkraftpotenzials in Bayern nicht in der Hand der Staatsregierung. Sie ist Ergebnis konkreter Investitionsentscheidungen, die nicht vom Staat, sondern von den privaten Investoren nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung der hohen staatlichen Förderungen insbesondere durch das EEG zu treffen sind.

Zu 3.:
Die Regionalplanung hat die Möglichkeit, durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten einerseits und Ausschlussgebieten andererseits die Zulässigkeit der Errichtung von Windkraftanlagen, dort wo dies erforderlich ist, räumlich zu steuern. Damit erreicht sie eine Konzentration von Windkraftanlagen auf geeignete, weitgehend konfliktarme Standorte, an denen die Errichtung der Anlagen aus überörtlicher Sicht unproblematisch ist. Gleichzeitig werden sensible Gebiete, z. B. hinsichtlich Natur und Landschaft oder Besiedelung, möglichst frei gehalten. Die regionalplanerische Steuerung trägt so zu einer nachhaltigen Raumentwicklung bei.

Neben allen einschlägigen öffentlichen Stellen wird auch die Öffentlichkeit im Anhörungsverfahren zur Aufstellung bzw. Fortschreibung des Regionalplans beteiligt. Dadurch ist sichergestellt, dass die Belange der Bevölkerung in das Konzept für die Windkraftnutzung so weit als möglich einfließen (siehe Art. 13, 14 BayLplG). Zusammen mit der Auswahl möglichst konfliktarmer Gebiete fördert dies die Akzeptanz des Konzepts.

Die Akzeptanzförderung für die konkrete Errichtung einzelner Windkraftanlagen in den ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten ist dann projektbezogen zu leisten. Sie ist nicht Aufgabe der Staatsregierung oder der regionalen Planungsverbände. Hier sind in erster Linie die Projektbetreiber gefordert.

Zu 4.:
Nach Mitteilung des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) ist die Bayerischen Staatsforsten (BaySF) der Auffassung, dass sie beim Abschluss der Standortsicherungsverträge nicht den Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung unterliegt.

Zwar hat die BaySF bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen. Aufgrund der besonderen Fallgestaltung der Standortsicherungsverträge kann aber deren Raumbedeutsamkeit verneint werden. Es handelt sich nämlich insoweit um bedingte Pacht- bzw. Pachtoptionsverträge, die unter dem Vorbehalt der Erteilung der öffentlich-rechtlichen Genehmigung für die Errichtung der jeweiligen Windkraftanlagen stehen. Somit entfalten diese Verträge erst dann ihre – mittelbare – Raumwirksamkeit, wenn die Raumverträglichkeit des Vorhabens zuvor im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Genehmigungsverfahrens mit positivem Ergebnis geprüft worden ist. Die Auffassung der BaySF als rechtlich selbstständiges Unternehmen, das in diesen Angelegenheiten lediglich der Rechtsaufsicht unterliegt, bietet deshalb im Ergebnis keinen Raum für eine rechtliche Beanstandung.

Zu 5.:
Die 131 Standortsicherungsverträge räumen den Vertragspartnern der BaySF das Recht ein, die erforderlichen Planungsverfahren für die Errichtung von Windrädern auf Staatsforstgrund durchzuführen. Hierzu sind zunächst umfangreiche Voruntersuchungen technischer, wirtschaftlicher und rechtlicher Natur erforderlich, die die Vertragspartner der BaySF durchführen, bevor sie entscheiden, ob sie für den jeweiligen Standort ein öffentlich-rechtliches Genehmigungsverfahren einleiten.

Die tatsächliche Realisierung hängt dann vom Ausgang des Genehmigungsverfahrens ab. Nach Mitteilung des StMELF bzw. der BaySF liegt in einem ersten Fall bereits ein positiver Vorbescheid zur Errichtung von 10 Windenergieanlagen auf Staatsforstgrund vor. Die Entscheidung über eine tatsächliche Realisierung des Vorhabens liegt beim Vertragspartner der BaySF, der der Vorhabensträger ist.

Vor diesem Hintergrund ist eine zahlenmäßige Aussage, bei wie vielen der 131 Standortsicherungsverträge wirklich Vorhaben realisiert werden, nicht möglich.

Zu 6.:
Das StMELF hat mitgeteilt, dass die BaySF nicht Vorhabensträger und auch nicht am Genehmigungsverfahren beteiligt ist. Die BaySF beabsichtigt daher auch nicht, auf eine Änderung oder Ergänzung von Regionalplänen hinzuwirken.

Zu 7.:
Eine Pflicht zur Mitteilung über die in den Standortsicherungsverträgen vorgesehenen Standorte für Windkraftanlagen gemäß Art. 26 Abs. 1 BayLplG besteht nicht, da es sich auf dieser Ebene noch um keine hinreichend konkrete Planung handelt (vgl. auch Antwort zu Frage 4).

Zu 8.:
Windkraftanlagen bedürfen ab einer Höhe von mehr als 50 Metern einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, Anlagen mit geringerer Höhe bedürfen einer Baugenehmigung. Auf diesem Weg ist sichergestellt, dass die gesetzlichen Anforderungen eingehalten werden. Vor der Entscheidung über den jeweiligen Genehmigungsantrag wird die Gemeinde nach § 36 Baugesetzbuch beteiligt. Im immissionsschutzrechtlichen Verfahren kann der Träger des Vorhabens darüber hinaus die Entscheidung in einem förmlichen Verfahren mit Beteiligung der Öffentlichkeit wählen.

Nach Mitteilung des StMELF bzw. der BaySF erstreckt sich keiner der abgeschlossenen Standortsicherungsverträge auf ein in einem Regionalplan festgelegtes Ausschlussgebiet.

Angesichts der Dimension der Projekte und des erheblichen Widerstands, als erste Projekte in der Öffentlichkeit bekannt wurden, hat der Aufsichtsrat der Bayerischen Staatsforsten einen Stopp von Neuabschlüssen und eine Überprüfung der bestehenden Standortsicherungsverträge verfügt. Ziel ist, sich in Abstimmung mit den Vertragspartnern vorrangig auf solche Projekte zu konzentrieren, die auf Akzeptanz in der Bevölkerung stoßen.